



**Aktuelle Fragen zu Sozialleistungen für
Schutzsuchende –
gesetzliche Neuregelungen
von Bezahlkarte bis Leistungsausschluss**

Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg
23. Januar 2025, Dr. Lena Frerichs, FREIHEITSRECHTE.ORG



Gesellschaft für Freiheitsrechte



**STARKE GRUNDRECHTE
FÜR EINE LEBENDIGE
DEMOKRATIE**



**FREIHEIT IM DIGITALEN
ZEITALTER**



**GLEICHE RECHTE &
SOZIALE TEILHABE**

AsylbLG = abgesenkte Leistungen für schutzsuchende Personen

Wer?

Was?

Wie lange? kurzfristige 36 Monate

In welcher Form? Bezahlkarte

Wer nicht? Dublin-Geflüchtete

Geht nicht noch ein bisschen weniger?

etwa 4 % weniger zum 1.1.2025



INHALT



Foto: Wohnheim in Hoyerswerda, 1991

Quelle: <https://www.deutschlandfunk.de/der-asylkompromiss-von-1992-kampf-um-artikel-100.html>



Foto: Demonstration in Bonn, 1992

Quelle: <https://www.proasyl.de/news/30-jahre-asylkompromiss-ein-grundrecht-wird-ausgehohlt/>

Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)

Wer? § 1 Abs. 1 AsylbLG

- Aufenthaltsgestattung
 - bes. Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland oder aus humanitären Gründen
 - Duldung
 - vollziehbar ausreisepflichtige Personen
 - Angehörige
- **kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht**
 - **uneinheitliche Aufenthaltsdauer**
 - **Großteil gute Bleibeperspektive**



Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)

Wer?

uneinheitliche Aufenthaltsdauer und Bleibeperspektive

- **Aufenthaltsgestattung**
 - 47 % aller Asylanträge erfolgreich (2024)
- **bes. Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland oder aus humanitären Gründen**
 - 73 % seit mindestens 6 Jahren in BRD (2023)
- **Duldung**
 - 62 % länger als 3 Jahre in BRD (2023)
 - 34,5 % länger als 6 Jahre in BRD (2023)

Quelle : BT-Drs. 20/11101



Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)

Was?

- geringere Geldleistungen

Beispiel (2025)	AsylbLG	Bürgergeld/ Sozialhilfe
alleinstehende erwachsene Person in privatem Wohnraum	441 Euro	563 Euro
Kind (6-13 Jahren) in privatem Wohnraum	327 Euro	390 Euro

- Sachleistungen/Bezahlkarte
- reduzierte Gesundheitsversorgung
- eigenständige Sanktionierung
- sonstige Einschränkungen



Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)

Wie lange?

Leistungsberechtigte, „die sich seit **18-36 Monaten** ohne wesentliche Unterbrechung im **Bundesgebiet aufhalten** und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ erhalten sogenannte **Analogleistungen**.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG **i.d.F. vom 8.5.2024, gültig ab 16.05.2024**, Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54))



Wie lange?
kurzfristige 36
Monate

- **Hintergrund**

- 1.11.1993–31.05.1997: **12 Monate**
- 1.6.1997–27.8.2007: **36 Monate**
- 28.8.2007–28.2.2015: **48 Monate**
- 1.3.2015–20.8.2019: **15 Monate**
- 21.8.2019– 15.05.2024: **18 Monate**
- seit 16.05.2024: **36 Monate**



Wie lange?
kurzfristige 36
Monate

- im Ergebnis begründbar?
 - Kürzungen bei Kurzaufenthalten mit **konkretem Minderbedarf** sind grundrechtskonform
 - jdf. 4 Jahre sind nicht kurzfristig
 - Mehrbedarfe sind zu berücksichtigen
 - es darf nur Personen treffen, die sich **tatsächlich nur vorübergehend** in Deutschland aufhalten

(BVerfG, Urteil v. 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris)



- **im Ergebnis begründbar?**

- **1993:** nach **12 Monaten** sind „Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere **soziale Integration** gerichtet sind.“ (BT-Drs. 12/5008, S. 15).
- **1997:** nach **36 Monaten** sei „eine **Integration in die deutsche Gesellschaft** durch öffentliche Mittel zu ermöglichen“ (BT-Drs. 13/2746, S. 15).
- **2007:** **48 Monaten** lang bestünde „grundsätzlich kein **sozialer Integrationsbedarf**“ (BT-Drs. 16/5056, S. 232)
- (...)



- **im Ergebnis begründbar?**
 - **2024:**
 - **36 Monate lang** seien abgesenkte Leistungen „**aufgrund des nicht verfestigten Aufenthaltsrechts** und dem damit verbundenen **fehlenden sozialen Integrationsbedarf**“ gerechtfertigt
 - behördliches und gerichtliches Asylverfahren dauere ca. 36 Monate

(BT-Drs.10/10090, S. 22)



Im Ergebnis nicht begründbar!

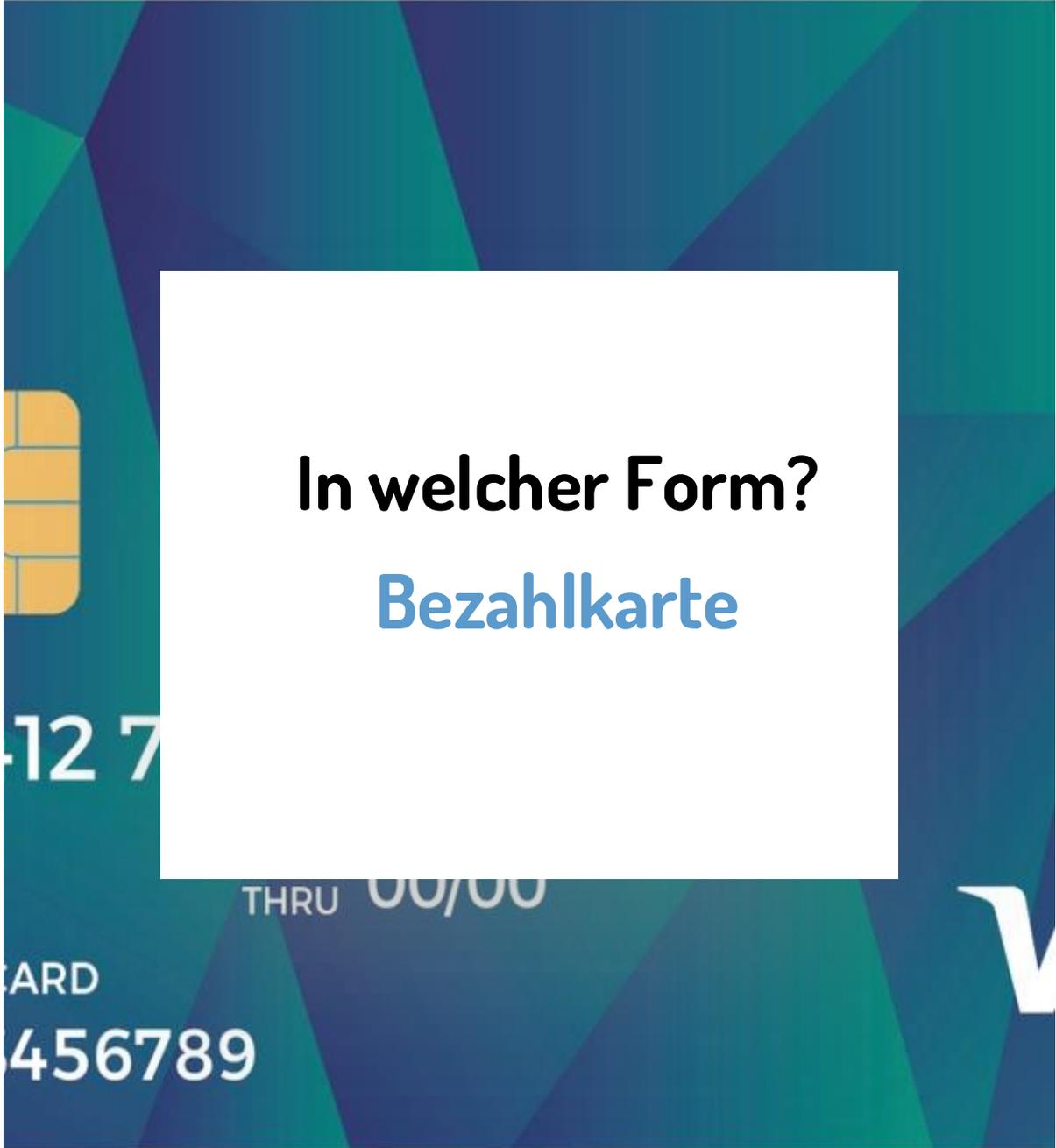
- kurzfristige 3 Jahre?
- Verfahrensdauer variiert
- keine fehlende Bleibeperspektive bei einer Mehrzahl der Personen
- „fehlender sozialer Integrationsbedarf“
 - = keine konkreten Minderbedarfe
- Welche Bleibedauer rechtfertigt die reduzierte Gesundheitsversorgung?
- Welche Bleibedauer rechtfertigt es, keinen Computer zu haben?
- Was ist mit den hier geborenen Kindern?



Wie lange?
kurzfristige 36
Monate

“Bezahlkarte”

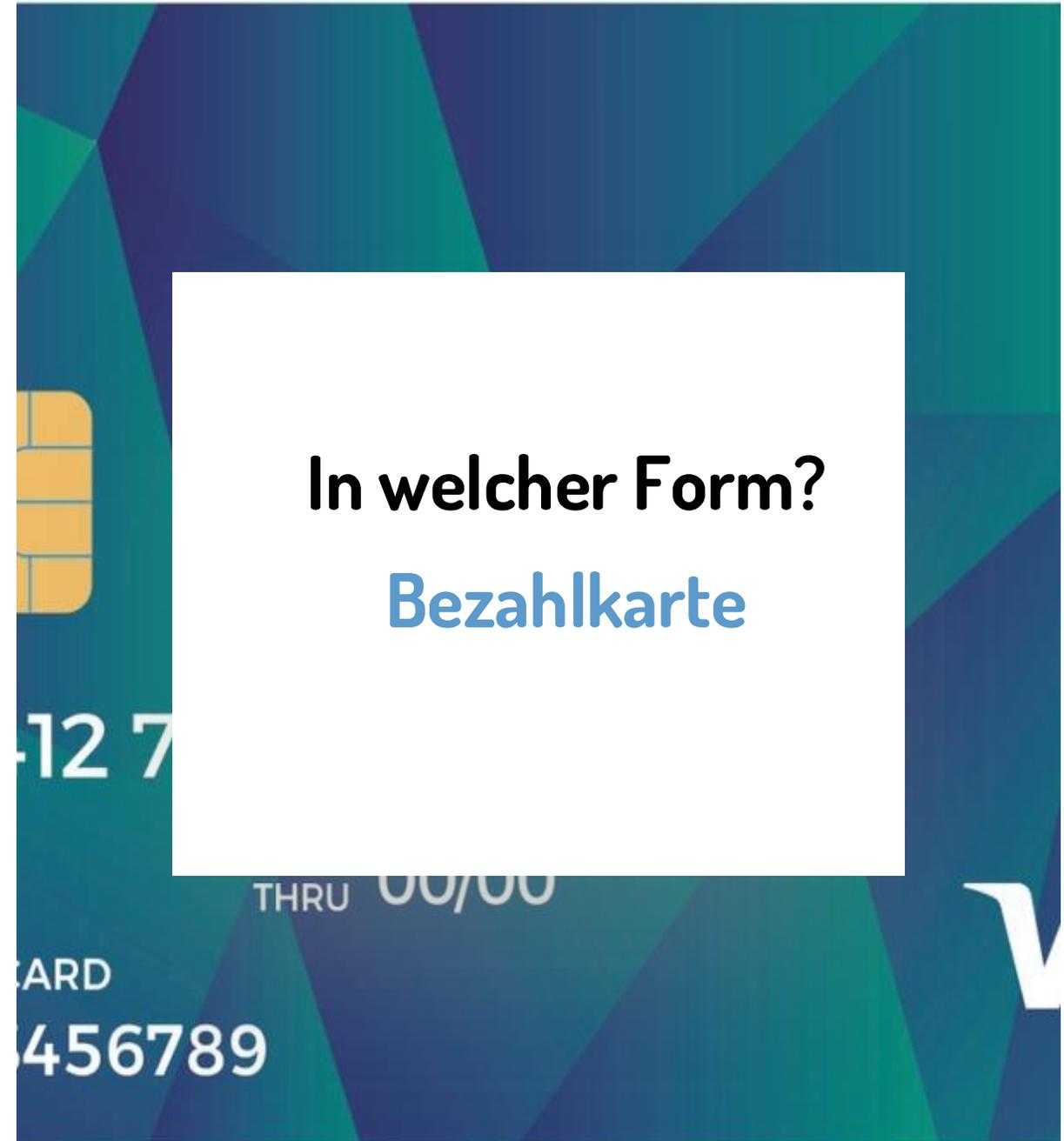
- **11.2023:** MPK-Beschluss zur Einführung einer “Bezahlkarte”
- **02.2024:** “Hamburger SocialCard”
- **05.2024:** Bezahlkarte im AsylbLG
- **09.2024:** Zuschlag an secupay AG
- seit dem heterogene Praxis

The background of the right side of the slide is a close-up of a payment card. The card has a teal and dark blue geometric pattern. A white rectangular box is overlaid on the card, containing the text 'In welcher Form? Bezahlkarte'. The card itself shows a gold chip on the left, the number '12 7' partially visible, and 'THRU 00/00' and 'CARD' below it. At the bottom, the number '456789' is visible. A white logo is partially visible on the right edge of the card.

In welcher Form?
Bezahlkarte

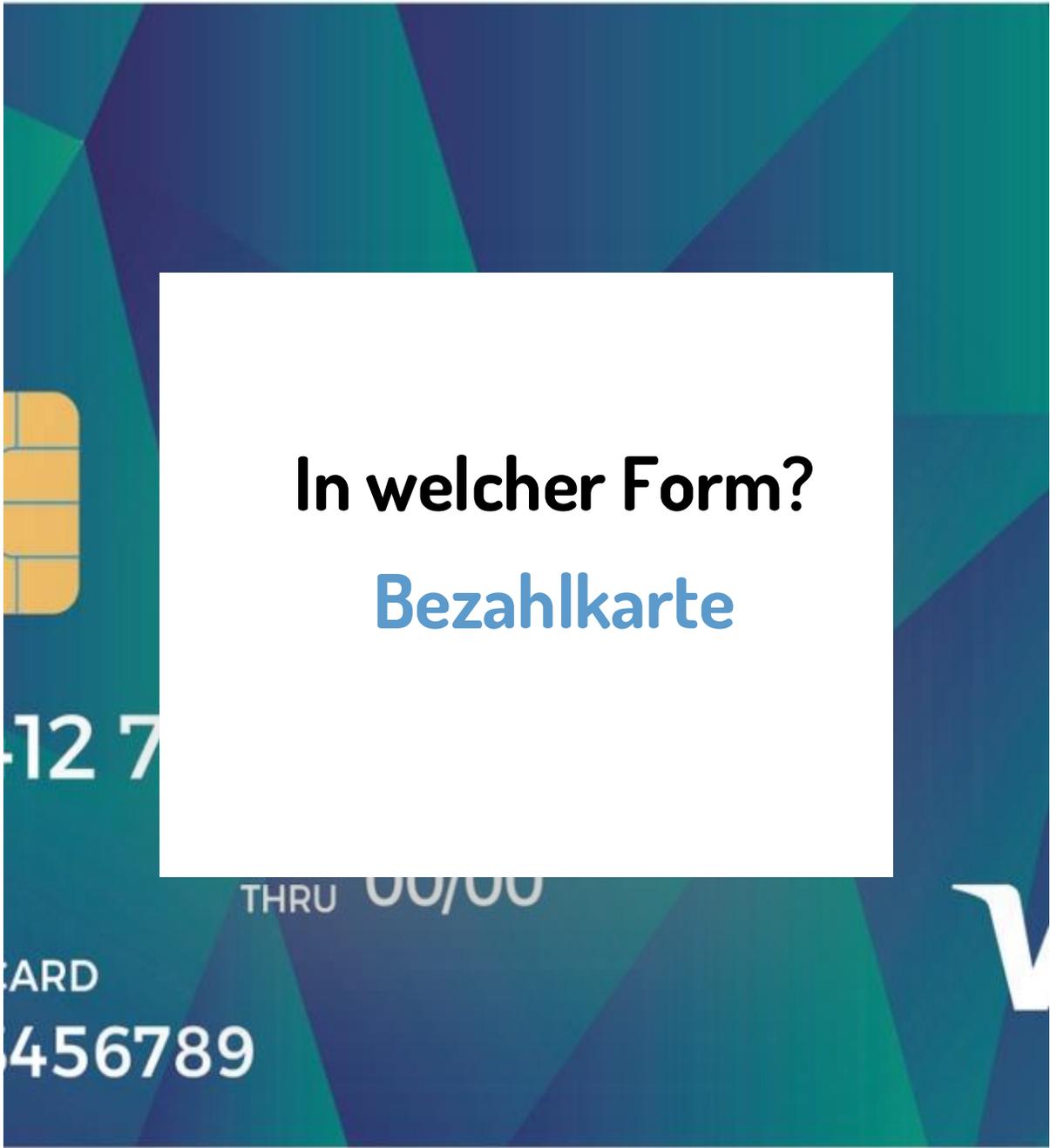
Vorgaben für eine “Bezahlkarte”

- “guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung)”
(BT-Drs. 20/1106, S. 101)
- jede volljährige Person erhält eine Bezahlkarte
- **Ziele**
 - Verwaltungserleichterung
 - Digitalisierung
- Entschließungs- und Auswahlermessen



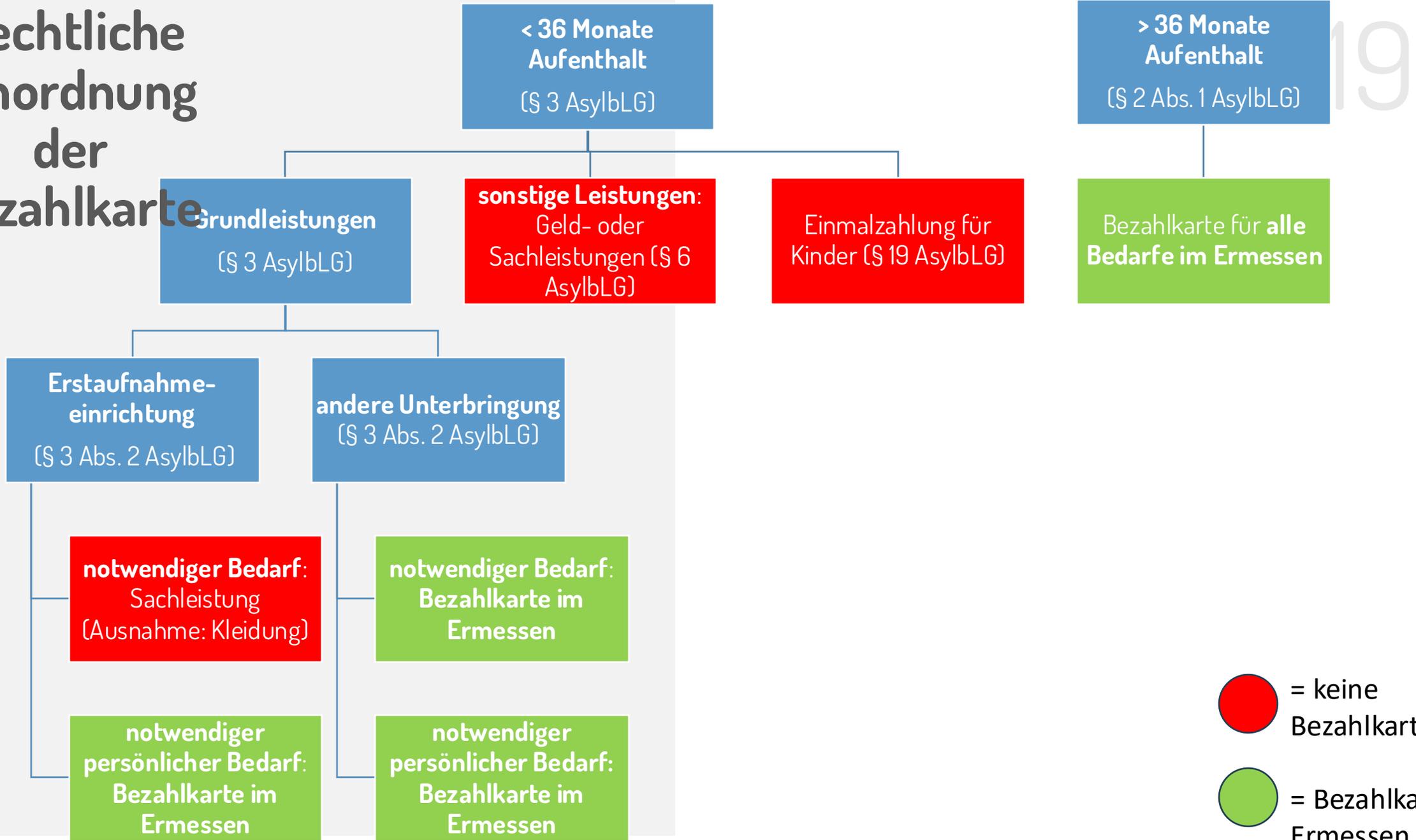
Vorgaben für eine “Bezahlkarte”

- Entschließungs- und Auswahlermessen
 - örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen
- Rechnung tragen (BT-Drs. 20/1106, S. 101)
- natürlich: Änderungsbescheid mit schriftlichen Ermessenserwägungen



In welcher Form?
Bezahlkarte

Rechtliche Einordnung der Bezahlkarte

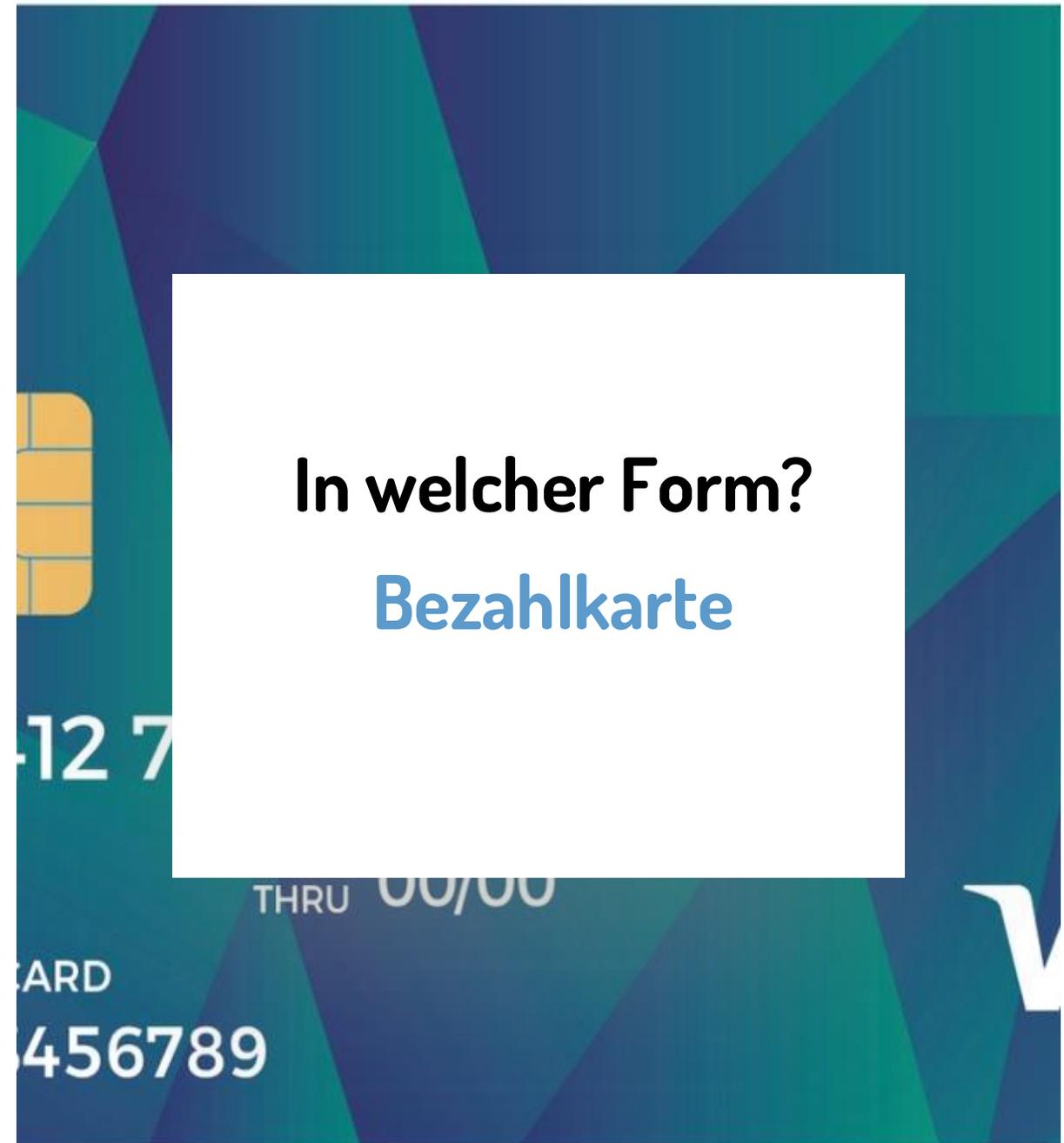


● = keine Bezahlkarte

● = Bezahlkarte im Ermessen

Ausgestaltung in der Praxis

- Geldsätze des § 3a AsylbLG auf Bezahlkarte
- unabhängig von Wohnform
- unabhängig von regulärem Zahlungskonto
- Bargeldbeschränkung
 - starre Grenze? 50/10 Euro
 - Nachzahlungen?
 - Private Schulden zurückzahlen?
 - sonstige Leistungen (z.B. Schwangerschaftsmehrbedarf)?
- keine Überweisung oder Lastschrift
- i.d.R. keine Onlineeinkäufe, kein PayPal, oder Apple Pay etc.



- i.d.R. keine Zahlung
 - in kleineren Geschäften,
 - bei Ärzt*innen
 - Rechtsanwält*innen
- Flohmarktkäufe/Kleinanzeigen nicht möglich
- teilweise Nutzungsgebühren
- Steuerung per App
- regionale Beschränkung
- NEU:
 - Einzelanträge
 - Whiteliste



In welcher Form?
Bezahlkarte

Kritik

1. Sonstige Leistungen/Einzelfallbeträge für Kinder auf die Bezahlkarte

2. Ermessens Fehlgebrauch im Auswahlmessen bei Entscheidung für Bargeldbeschränkung

- keine Beachtung des Einzelfalles
 - Beispiel: Auszahlungsmonat
- unzureichende Bedarfsdeckung
 - kleine realitätsgerechte Bemessung des benötigten Bargeldbetrages
 - Bedarfe bleiben ungedeckt/Bedarfsdeckung wird teurer
 - Beispiele: Telekommunikation, Schulbedarf



In welcher Form?
Bezahlkarte

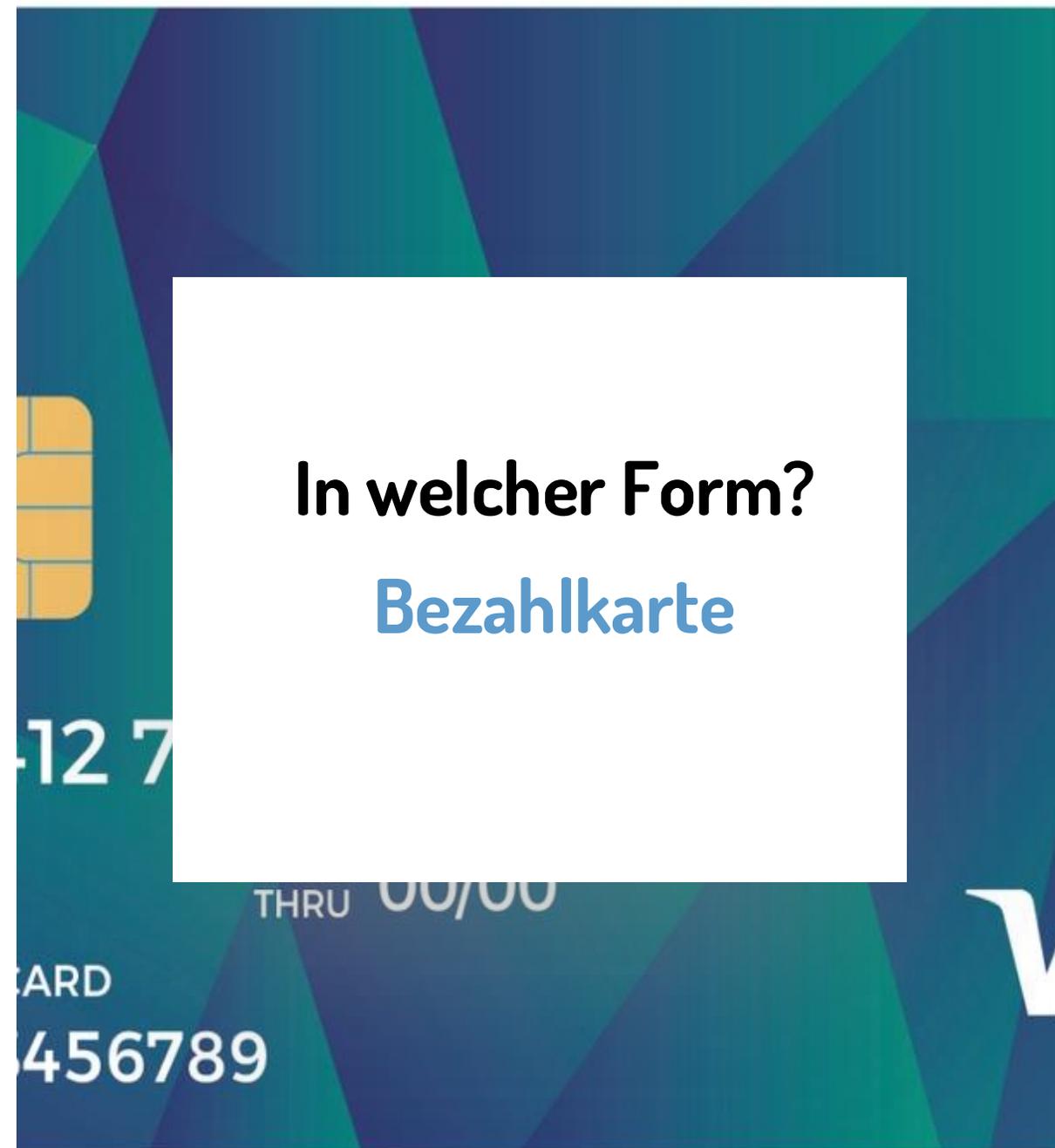
Kritik

- Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG
 - hohe Anforderungen an die Rechtfertigung: Nähe zu Merkmal Heimat des Art. 3 Abs. 3 GG
- keine Rechtfertigung
 - keine Verwaltungserleichterung durch Bargeldbeschränkung
 - keine migrationspolitische Wirkung
 - keine nennenswerten Überweisungen durch Geflüchtete

Quellen:

m.w.N. <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/faq-bezahlkarte#Bezahlkarte-Verwaltungserleichterung>
DIW, https://www.diw.de/de/diw_01.c.928637.de/publikationen/wochenberichte/2024_49_1/gefluechtete_senden_seltener_geld_ins_ausland_als_andere_migrant_innen.html

- Datenschutz



- Gerichtsverfahren gegen die Bezahlkarte gemeinsam mit Pro Asyl
- FAQ zur Bezahlkarte
 - <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/faq-bezahlkarte>
- alle Entscheidungen und Schriftsätze
 - <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/bezahlkarte>
- Policy-/Lobbyarbeit



PRO
ASYL



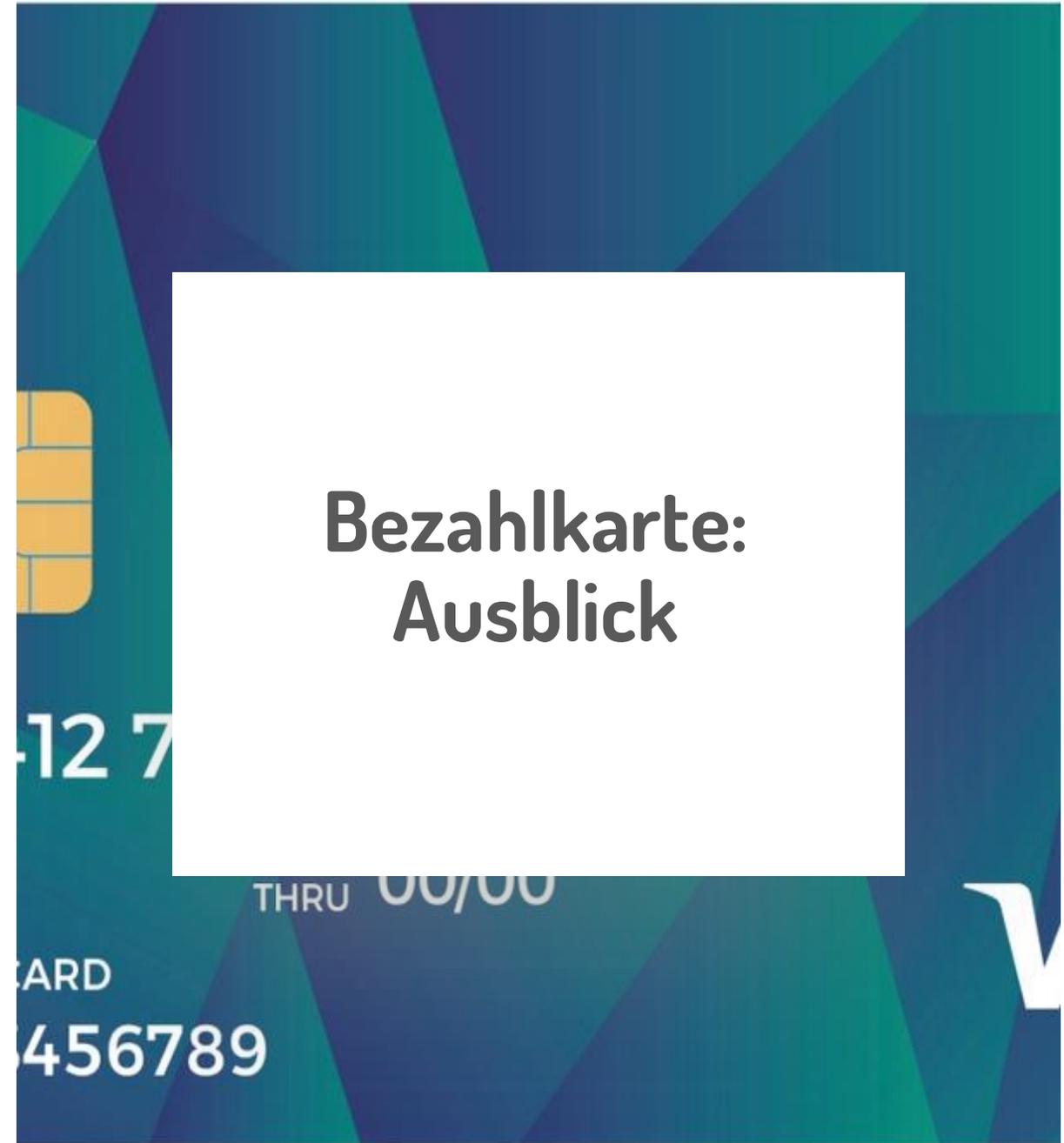
Strategische
Prozessführung



- Initiativenarbeit



<https://www.bezahlkarte-nein.de/>



Wer nicht?

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl I Nr. 332) mit Wirkung vom 31.10.2024



Nach Anschlag von Solingen

Regierung einigt sich auf Sicherheits- und Asylpaket

Stand: 29.08.2024 17:05 Uhr

Als Konsequenz aus der Messerattacke von Solingen hat sich die Bundesregierung auf neue Maßnahmen verständigt. So soll unter anderem das Waffenrecht verschärft und Leistungen für bestimmte Asylbewerber gestrichen werden.

Wer nicht?
Dublin-
Geflüchtete

Wer nicht?

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG

Personen die,

- vollziehbar ausreisepflichtig sind (ohne Duldung),
- **deren Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde,**
- für die eine Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG) erlassen wurde und
- **deren Ausreise „nach der Feststellung des BAMF (...) rechtlich und tatsächlich möglich“ ist,**

„haben **keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.**“

- Überbrückungsleistungen für zwei Wochen
- Härtefallleistungen



Wer nicht?
Dublin-
Geflüchtete

Kritik

- Tatbestandsklärung erforderlich
 - „und für die **nach der Feststellung** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge **die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist**“
 - Anlehnung an BSG-Rechtsprechung zu Unionsbürger*innen
 - Problem: **Eigenständige Feststellung des BAMF oder ist das enthalten in der Abschiebungsanordnung?**
 - pro eigenständige Feststellung
 - erforderlich sind u.a. Laissez-passer, Zustimmung des Aufnahmestaates, Prüfung, ob im Aufnahmestaat keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht



Wer nicht?
Dublin-
Geflüchtete

Kritik

- Verstoß gegen Art. 17 ff.

Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)

- EuGH: Dublin-Geflüchtete sind Asylbewerber i.S.d. Richtlinie bis zur Überstellung
- Anspruch auf Leistungen zur angemessenen Lebensführung
- Anspruch auf medizinische Versorgung
- BSG, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 6/23 R: Zweifel an der Richtlinienkonformität einer vergleichbaren Regelung
- wegen Zweifeln Leistungen zugesprochen, etwa SG Landshut (Beschluss vom 18.12.2024, S 11 AY 19/24 ER)



Wer nicht?
Dublin-
Geflüchtete

Umsetzung in der Praxis

§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG n.F.

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl I Nr. 332) **mit Wirkung vom 31.10.2024**

- bisher nur vereinzelte Umsetzung
- Rheinland-Pfalz
 - extensive Auslegung der Härtefallklausel
- Praxis der Duldungserteilung verändert



Wer nicht?
Dublin-
Geflüchtete

Beispiel (2025)	AsylbLG	Bürgergeld/ Sozialhilfe
alleinstehende erwachsene Person in privatem Wohnraum	441 Euro	563 Euro
Kind (6-13 Jahren) in privatem Wohnraum	327 Euro	390 Euro

Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung 2025

„Demzufolge sinken die Geldleistungssätze in 2025. Hierdurch entstehen in 2025 für die Kommunen Minderausgaben von **87 Millionen** Euro.“



**Geht nicht noch ein
bisschen weniger?**

etwa 4 % weniger zum 1.1.2025

Hintergrund und Kritik

- Berechnung der Leistungshöhe
 - EVS 2018 + Fortschreibung (Preis- und Lohnentwicklung)
- Bestandsschutz für Sozialhilfe/Bürgergeld (§ 28a Abs. 5 SGB XII)
- Bestandsschutz für AsylbLG-Leistungen?
 - § 3a Absatz 4 AsylbLG nicht eindeutig
 - Gesetzesbegründung:

„Dabei wurden die bei den Regelbedarfen nach dem SGB XII vorgenommen Fortschreibungen **exakt nachvollzogen**. Dies betrifft sowohl die Veränderungsraten als auch die einzelnen Berechnungsregeln.“

(BT-Drs. 18/2592, S. 25)



**Geht nicht noch ein
bisschen weniger?**

etwa 4 % weniger zum 1.1.2025

Hintergrund und Kritik

- **BMAS: keine längerfristige Planung zur Absicherung der Lebensgrundlage bei kurzzeitigem Aufenthalt erforderlich**
 - 36 Monate ohne längerfristige Planung?
 - keine abgesenkten Leistungen im Bürgergeld für die ersten 36 Monate
- **verfassungsrechtlich**
 - Rolle des Bestandsschutzes für die Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums unklar
 - Bürgergeld/Sozialhilfe: etwa 4 % als „freiwilliger Anteil“?
 - eher: Bestandsschutz als Mechanismus um kurzzeitige Preis- und Lohnentwicklungen zu kompensieren
- **Rechtsschutz**



**Geht nicht noch ein
bisschen weniger?**

etwa 4 % weniger zum 1.1.2025

- vier neue migrationspolitische Maßnahmen im Existenzsicherungsrecht
- viermal verringerte Leistungen gegen soziale Inklusion
 - statt empirischer Ermittlung wirklicher Bedarfe
- vier neue Leistungsnormen, die jedenfalls eine verfassungskonforme Auslegung erforderlich machen



**2024 – ein Jahr der
Einbußen**



WERDEN SIE TEIL DES **#TEAMGRUNDRECHTE**

- werden Sie Fördermitglied
- abonnieren Sie unseren Newsletter
- erzählen Sie Personen in ihrem Umfeld von uns



FREIHEITSRECHTE.ORG/MITMACHEN

§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG

(4) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, (...)

2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, **längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen**, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (**Überbrückungsleistungen**); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über den Ausnahmecharakter von Härtefalleistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. **Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2.** Sie sollen als Sachleistung erbracht werden; die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen. **Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt;** ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten **Bedarfslage geboten ist.** Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. **IMit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist.** nsbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.